

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 94.

Donnerstag den 4. April.

1861.

Ein Beitrag zur Falschmünzer- und Notenfälscher-Statistik.

Nach der gewöhnlichen Annahme sind Banknoten der Fälschung weit mehr ausgesetzt als geprägte Münzen, weil Notenfälschung für leichter als Falschmünzerei gehalten wird. Der größte Theil des Widerstandes, auf welchen in England die Ausgabe von Einpfunnoten stößt, beruht auf dieser Voraussetzung. Als ein Umlaufmittel geringen Nennwerthes und vorzugsweise auf das Bedürfnis von Personen geringer Erziehung berechnet, gilt sie als ein um so gefährlicheres Mittel des Betruges, je leichter auch eine schlechte Nachahmung solche Menschen täuscht. Ein Umlaufgeld aus Papier scheint ferner die Fälschung zu begünstigen, weil das Material, aus welchem dasselbe gemacht ist, ganz werthlos ist, während Metallgeld aus einer Substanz besteht, deren Nachahmung, wenn sie täuschen soll, jedenfalls doch mit einigen Kosten verbunden ist. Man glaubt, der Notenfälscher habe eben nichts als die Stampille, der Falschmünzer aber außer der Stampille auch das Material des Münzstückes nachzuahmen. Eine wesentliche Berichtigung dieser Voraussetzung geht jedoch aus der vom britischen Parlamente veröffentlichten Banknotenfälschungs- und Falschmünzerstatistik hervor, die für England und Wales bis 1856 und für Schottland bis 1857 reicht. Sie beweist, daß Banknoten weit seltener als Münzen gefälscht werden. Es wurden nämlich gerichtliche Verfolgungen eingeleitet:

In England und Wales:

	Wegen		Wegen	
	Notenfälschung	Münzfälschung	Notenfälschung	Münzfälschung
1852	11	713	1855	37
1853	18	681	1856	45
1854	27	750		668

In Schottland:

	Wegen		Wegen	
	Notenfälschung	Münzfälschung	Notenfälschung	Münzfälschung
1849	2	76	1854	39
1850	2	69	1855	64
1851	—	64	1856	46
1852	—	46	1857	57
1853	—	34		

Die Erfahrung lehrt daher im Gegensatz zur Voraussetzung, daß es weniger die Noten als die kleinen Silbermünzen sind, die der Gefahr der Fälschung unterliegen. Der Umlauf dieser letzteren bewegt sich zumeist innerhalb des Verkehrskreises der unteren Stände, die am leichtesten zu täuschen sind; den höheren aber sind sie zu wenig beachtenswerth, um einer sonderlichen Prüfung zu unterliegen.

Der Grund aber dieser Erscheinung dürfte darin liegen, daß die Fälschung der Noten eine viel schwerere Aufgabe als Falschmünzerei geworden und der damit verbundenen größeren Gefahr wegen eher unterbleibt. Das englische Banksystem trägt durch die Raschheit, mit welcher die kaum ausgegebenen Noten zu den Banken wieder zurückkehren, zur leichteren Entdeckung der Banknotenfälscher wesentlich bei. Ein Theil der Noten geht am Zahlstisch ein, ein weit größerer durch den Erlag der Depositen oder im Notenaustausche der Banken unter einander. Jeder dieser Wege führt die Note nach kurzer Wanderung an ihren Ausgabeort zurück. Die falsche Note entgeht diesem Laufe nicht. Gelangt sie aber an die Bank, welche sie ausgegeben haben soll, so werden die strengsten Nachforschungen angestellt. Keine Zettelbank kennt eine größere Gefahr als die Fälschung ihrer Noten; für die Abwendung dieser bringt sie jedes Opfer. Eine systematisch fortgesetzte Fälschung erscheint daher schon der Macht und den Mitteln jener Classe gegenüber unmöglich, gegen deren Interessen sie verpöbht. Falsche Münzen laufen gelegentlich an allen Banken ein; entdeckt man sie aber, so legt Niemand ein sonderliches Gewicht darauf, ihres Urheber zu entdecken. Aber Notenfälschung ist auch

außerordentlich schwierig geworden und sehr Capital voraus. Das Papier, auf welchem die Noten der Bank von England gedruckt werden, ist ein Erzeugniß ganz eigenthümlicher Art, eine einzige Firma versteht bloß daselbst herzustellen, jeder Versuch, dessen Erzeugung nachzuahmen, würde nur mit schweren Kosten durchzuführen sein. Die Erzeugung in geringerer Menge — bloß behufs der Herstellung einiger weniger Noten — würde die Kosten nicht ertragen, die fortgesetzte Ausgabe falscher Noten aber zur unfehlbaren und raschen Entdeckung des Fälschers führen. Nicht minder kostspielig sind die übrigen Verfahrungsarten, denen das Notepapier unterzogen wird, bevor die Note fertig ist. Dazu bedarf es wieder theurer Maschinen. Der Kostenpunct wird zu einem um so wirksameren Schutze gegen die Fälschung, je weniger der Capitalist sich einschließen wird, für ein systematisches Verbrechen seinen bereits errungenen Wohlstand einzusetzen.

Entscheidungen höherer Behörden, Handels-, Gewerbs- und Wechselrecht betreffend.

III.

In wie weit wird die Haftverbindlichkeit der Eisenbahngesellschaften durch §. 10—12 des Betriebsreglements berührt?

Dem handelstreibenden Publicum muß es von Interesse sein, zu erfahren, ob eine Eisenbahngesellschaft, welche gegenüber von dem Absender eines Frachtgutes die Behauptung, daß sie den von ihr übernommenen Auftrag zu Beförderung und Ablieferung desselben nicht ausgeführt habe, aufgestellt und Nachweis über die richtig erfolgte Ablieferung des Gutes oder Erlag des Facturawerthes verlangt wird, der diesfalligen Verantwortung schon durch die bloße Bezugnahme auf irgend welche Bestimmung des Vereinsreglements für den Güterverkehr sich zu entziehen vermöge. Man sucht nun zwar in diesem Reglement vergeblich einen Paragraphen, auf welchen eine Eisenbahnverwaltung sich mit rechtlichem Erfolgs stützen könnte. Gleichwohl versuchten es in neuerer Zeit die auf Herausgabe von vier Blöcken Eberholz, eventuell auf Erlag des Facturawerthes von 263 Thlr. 15 Ngr. verklagten Directoren der Magdeburg-Cöthener-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, zu Abwendung der diesfalligen Verbindlichkeit §. 10 und 11 des genannten Reglements für sich geltend zu machen, obwohl sie im Uebrigen einräumten mußten, daß die Compagnie verpflichtet sei, den von ihr übernommenen Auftrag zur Ablieferung der ihr übergebenen Blöcke Eberholz nachzuweisen oder selbige, sofern dies nicht geschehen, dem Kläger zurückzugeben und bezüchentlich den Facturawerth zu ersetzen, und nebstbei vorschützen, daß das in Leipzig wirklich angelommene Eberholz von dem richtigen Adressaten in Empfang genommen worden sei.

In diesem Proceß wurden die Directoren dieser Eisenbahngesellschaft im Wesentlichen dem Klagefuche gemäß verurtheilt, die eigentliche Entscheidung aber von dem Beweise der vorstehends gedachten Aussprüche abhängig gemacht, die Berufung auf §. 10 und 11 des Reglements jedoch in allen drei Instanzen, in welchen sie die Vollstreckung der gemachten Zugeständnisse ungeschwehrt zur Geltung zu bringen suchten, für unstatthaft erklärt. Am Ausführlichsten sprach sich über die Unrechtmäßigkeit dieser Einwendung das Königl. Ober-Appellationsgericht zu Dresden aus. Die Entscheidungsgründe enthalten hieüber Folgendes:

Die Bestimmungen des Reglements sind nicht geeignet, den erhobenen Anspruch (Klägers) als einen unbegründeten erscheinen zu lassen. Die Bestimmung in §. 10 enthält nur dem Adressaten gegenüber das Präjudiz, daß, wenn er nicht binnen vierundzwanzig Stunden nach ihm geschehener Meldung der Ankunft der Güter solche in Empfang nimmt, ein Lagergeld von 1/2 Sgr. pro Centner den Tag erhoben wird. Die weitere Bestimmung in §. 10, daß für die „Bahnhof rasant“ gestellten Güter jede Haftung der Verwaltung aufhöre, kann der Natur der Sache nach,